

bürgermeisterin

Bürgermeisteramt · Postfach 15 59 · 78639 Trossingen

An die Damen und Herren des Gemeinderates der Stadt Trossingen

4. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Gemeinderatssitzung darf ich Sie auf

Montag, 14. Februar 2022, 17.00 Uhr, in den kleinen Saal des Dr.-Ernst-Hohner Konzerthauses,

herzlich einladen.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Mit freundlichem Gruß

Susanne Irion Bürgermeisterin



Tagesordnung für die Sitzung am 14.02.2022

- I. Bürgerfragestunde
- II. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- III. Öffentliche Sitzung
 - 01.) Tätigkeitsbericht Herr Widmann, Wirtschaftsförderung
 - 02.) Erlebniswiese Planung Außenanlage BA 2022 und Freigabe zur Ausschreibung
 - 03.) Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei und Erlass einer Gebührensatzung
 - 04.) Spendenannahme
 - 05.) Bekanntgaben und Verschiedenes
 - 06.) Anfragen aus dem Gemeinderat

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Anlagen: 1

Nr. 2 GR -Ö- vom 14.02.2022

Titel: Erlebniswiese - Planung Außenanlage BA 2022 und Freigabe zur Ausschreibung

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
1	5	GR -Ö-	12.03.2018
2	1	GR -Ö-	22.10.2018
3	1	GR -Ö-	08.07.2019
4	5	GR-Ö-	27.07.2020
5	4	GR-Ö-	25.01.2021
6	8	GR-Ö-	22.02.2021
7	5	GR-Ö-	15.03.2021

Erläuterungen:

Am 10. Oktober 2021 wurde mit der Eröffnung der Dirt-Bike-Anlage der 1. Bauabschnitt der Erlebniswiese an der Heinz-Mecherlein-Straße öffentlich eingeweiht.

Bei den Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2022 hat der Gemeinderat dem weiteren Ausbau der Freianlagen zugestimmt. Im letzten Bauabschnitt sollen nun die restlichen Bereiche der Außenanlage mit den Baustufen 2 und 3 zusammen ausgebaut werden.

Die Planung vom Landschaftsarchitekturbüro Sailer aus Rottweil und DSGN Conceps aus Münster wird in der GR-Sitzung von Herrn Sailer persönlich vorgestellt.

Im Haushaltsplan 2022 wurden für den restlichen Ausbau der Außenanlage einschließlich der Planungskosten insgesamt 680.000 Euro veranschlagt.

Nach der aktuellen Kostenberechnung vom Planungsbüro Sailer wird für die Baustufen 2 + 3 mit Kosten in Höhe von ca. 674.000.- Euro (einschließlich Honorar) gerechnet.

Kostenübersicht:

Gesamtkosten für die Baustufen 1 bis 3 nach Kostenberechnung Büro Sailer: ca. € 1.127.000.-Voraussichtliche Abrechnungskosten für das Gebäude Jugendtreff: ca. <u>€ 620.000.-</u> Gesamtsumme Außenanlage mit Gebäude, voraussichtlich: ca. <u>€ 1.747.000.-</u>

Mit den jetzt vorliegenden Abrechnungen und Kostenberechnungen liegen wir somit deutlich unter der ursprünglichen Prognose von ca. 2 Mio. Euro. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit mögliche Preissteigerungen für die weiteren Bauabschnitte aufzufangen.

Die Baumaßnahmen werden über das Investitionspaket Soziale Integration im Quartier (SIQ) vom Bund und dem Land Baden-Württemberg gefördert, so dass die Stadt Trossingen mit Finanzhilfen in Höhe von voraussichtlich 1.075.600.- Euro rechnen darf.

Da die Baukosten für die Baustufe 1 etwas günstiger ausgefallen sind, braucht der kalkulierte Kostenrahmen in Höhe von ca. € 452.000.- voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden.

Bei den Kosten für die Baustufe 1 ist der Bau der Regenwasser-Versickerungsmulde nördlich vom Jugendhaus mit enthalten. Diese Mulde kann jedoch erst nach Fertigstellung der restlichen

Außenanlage hergestellt werden, da die bestehende Baustellenzufahrt für die Baustufen 2 + 3 noch genutzt werden muss.

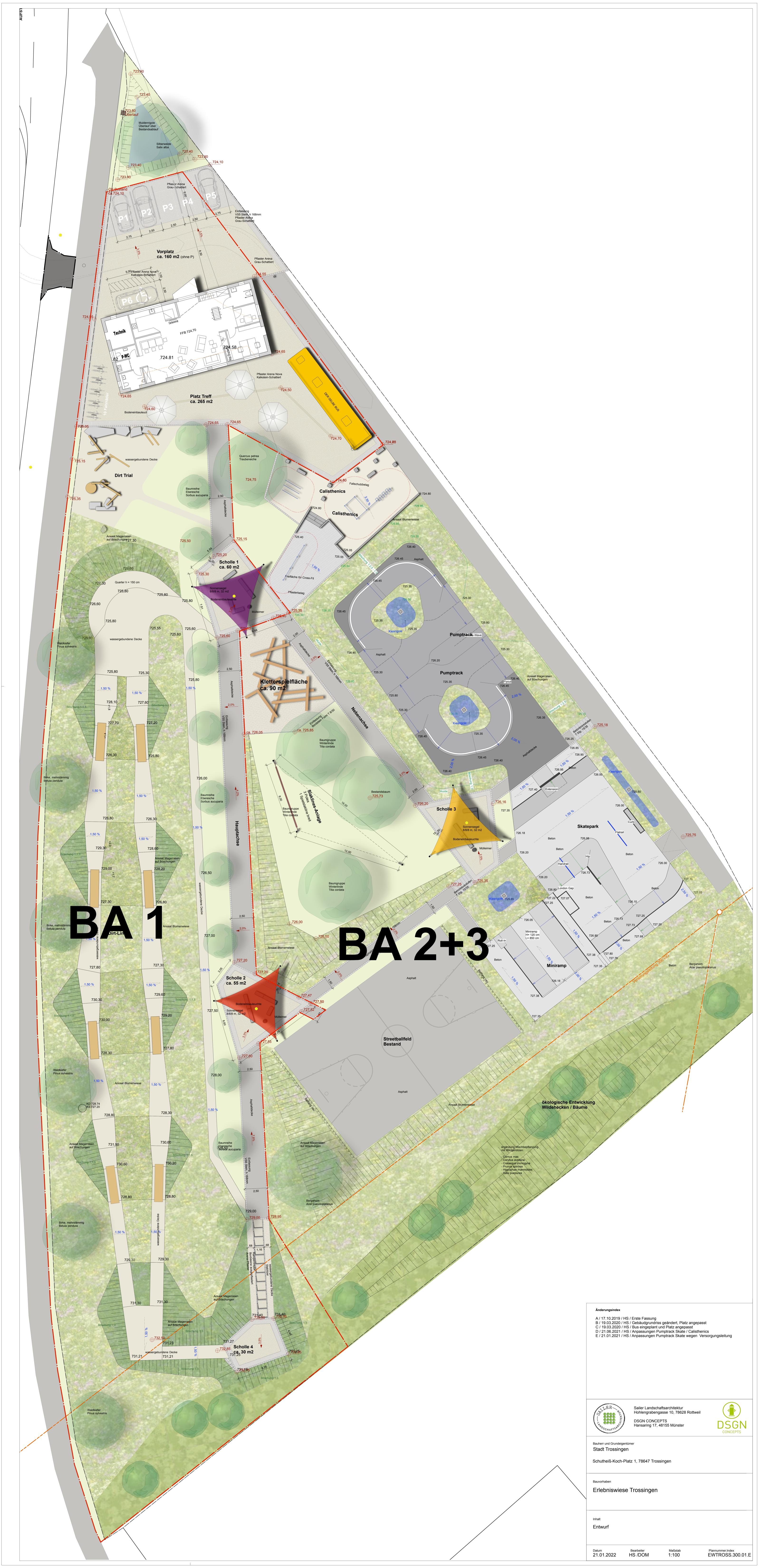
Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planung für die Außenanlagen der Erlebniswiese zu und erteilt die Freigabe zur Öffentlichen Ausschreibung der Baumaßnahme.
- 2.) Die Bürgermeisterin wird ermächtigt die Vergabe der Baumaßnahme an den günstigsten Bieter vorzunehmen, sofern die Angebotssumme nicht mehr als 20 % von der Kostenberechnung des Landschaftsarchitekturbüros Sailer abweicht

Sachbearbeiter: Frank Zepf

Dezernatsleiter: Axel Henninger

Trossingen, den 02.02.2021



Stadtverwaltung Trossingen Dezernat I – SG 110

Anlagen: 2

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 3 GR - Ö

vom 14. Februar 2022

Titel: Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei und Erlass einer Gebührensatzung

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr. TOP

Sitzung

Datum

Erläuterungen:

Die Stadtbücherei verfügt bereits über eine Benutzungsordnung, die aktuelle Fassung stammt aus dem Jahr 2013. Darin enthalten sind auch Gebührentatbestände wie die Jahresgebühr, die Gebühr für die Einzelausleihe und Versäumnisgebühren.

Büchereien, Archive des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind umsatzsteuerfrei.

Allerdings besteht eben aus diesen steuerlichen Gründen Handlungsbedarf. Zwar ist die Bücherei von der Steuer nach § 4 Nr. 20 a UStG befreit und unterliegt nicht der Umsatzsteuer - daher kann auch keine Vorsteuer in Abzug gebracht werden – um dies rechtssicher zu regeln ist allerdings der Ersatz einer gesonderten Gebührensatzung notwendig.

Die ohnehin schon geringen Gebührensätze haben wir dabei vollständig belassen und nicht erhöht.

Im Zuge der Neufassung der Benutzungsordnung und der Gebührensatzung haben wir bereits die zukünftige Außenstelle der Stadtbücherei im Ganztagesgebäude des Schulzentrums berücksichtigt.

Wir bitten daher um Zustimmung zur Neufassung der Benutzungsordnung und der neu zu erlassenden Gebührensatzung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Benutzungsordnung der Stadtbücherei sowie die neue Gebührensatzung der Stadtbücherei.

Dezernatsleiter:

Ralf Sulzmann

Trossingen, 03.02.2022





Benutzungsordnung der Stadtbücherei Trossingen und ihrer Zweigstelle

1. Allgemeines:

Die Stadt Trossingen betreibt die Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung vor Ort ist unentgeltlich. Für alles andere gilt die zu dieser Benutzungsordnung ergangene Gebührensatzung der Stadtbücherei Trossingen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Benutzer¹:

Die Stadtbücherei kann von allen Mitmenschen benutzt werden. Lediglich die Zweigstelle ist als reine Schulbücherei nur von den Schülern und Lehrern des Schulzentrums zu benutzen.

3. Anmeldung:

Zur Anmeldung ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises erforderlich. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren benötigen die Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte. Die Anmeldung bedeutet auch die Anerkennung der Benutzungsordnung und der dazugehörigen Gebührenordnung. Nach der Anmeldung bekommt der Benutzer einen Benutzerausweis, der zur Ausleihe berechtigt und bei jedem Büchereibesuch vorzulegen ist. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis gegen eine Gebühr ausgestellt. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Benutzerausweises sowie die Änderung seiner Anschrift unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.

4. Ausleihe:

a. Die Leihfrist beträgt

i. Für Bücher
ii. Für Zeitschriften
iii. Für CDs, CD-Roms
iv. Für Tonies
v. Für DVDs
4 Wochen
2 Wochen
2 Wochen
1 Woche

b. Die Leihfrist beträgt

i. Für E-Books max. 21 Tage
ii. Für E-Audios max. 21 Tage
iii. Für E-Videos 1 Woche
iv. Für E-Magazine 1 Tag
v. Für E-Papers 1 Stunde

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

- c. Die Leihfristen können bei Medien, die über die Fernleihe beschafft wurden, abweichen.
- d. Es ist unzulässig, entliehene Medien weiter zu verleihen.

5. Beschädigung und Verlust:

Der Benutzer hat die entliehenen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln. Alle Medien müssen schonend behandelt werden. Entstandene Schäden sind zu begleichen und Verluste zu ersetzen. Schäden aus früherer Benutzung müssen bei der Entleihung gemeldet werden.

6. Internet-Nutzung:

Die Stadtbücherei stellt ihren Benutzern entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei einen Internetzugang zur Verfügung. Für die Inhalte im Internet kann die Stadtbücherei Trossingen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die gezielte Suche und die Darstellung menschenverachtender oder jugendgefährdender Informationen sind nicht gestattet und führen zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung dieses Angebotes der Bücherei. Sollten beim Surfen im Internet derartige Informationen unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind solche Seiten sofort zu verlassen. Diese Festlegung lässt keine Ausnahme zu und gilt sowohl für die Bildschirmanzeige, als auch den Ausdruck.

7. Hausordnung:

Das Rauchen in den Räumen der Stadtbücherei und im Treppenhaus, sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Mitgebrachte Taschen sollten in die Taschenschränke eingeschlossen werden. Für Wertsachen in den Taschen und für Garderobe wird nicht gehaftet.

8. Ausschluss:

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen des Bibliothekspersonals nicht Folge leisten, könne zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

9. Inkrafttreten:

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.09.2013 außer Kraft.

Trossingen, 14.02.2022

Susanne Irion Bürgermeisterin





Gebührensatzung der Stadtbücherei Trossingen

vom 14.02.2022

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei der Stadt Trossingen (nebst aller Außenstellen) ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung, deren Benutzung auf öffentlich-rechtlicher Basis erfolgt. Sie stellt Medien zur Information, Weiterbildung, beruflichen Fortbildung und Unterhaltung bereit. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bücherei sowie entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei und der zugehörigen Außenstellen ist eine Jahresgebühr von 25,00 € zu bezahlen. Diese Verwaltungsgebühr berechtigt alle Personen einer Familie zur Ausleihe (Familienkarte). Die Einzelausleihe ohne gebührenpflichtige Jahreskarte ist möglich. In diesem Fall wird eine Einzelgebühr von 1,50 € angesetzt.

Gebühren werden Schülern, Studenten und Inhabern des städtischen Familienpasses nicht erhoben.

Folgende Personengruppen zahlen eine ermäßigte Jahresgebühr von 15,00 €:

- Rentner
- Schwerbehinderte im Sinne des §1 des Schwerbehindertengesetzes
- Sozialhilfeempfänger
- Asylbewerber

Für das Überschreiten der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr in Rechnung gestellt.

Die Versäumnisgebühr beträgt je Medium:

Ab dem 8. Tag	1,00 €
Ab dem 16. Tag	2,00 €
Ab dem 24. Tag	3,00 €
Ab dem 32. Tag	5,00 €

Zusätzlich wird eine Verwaltungspauschale (Mahnpauschale) von 2,00 € für jedes Erinnerungsschreiben hinzugerechnet.

Müssen Medien durch Botengang zurückgeholt werden, wird eine Gebühr von 50,00 € berechnet.

Änderungen der vorstehenden Gebührensätze erfassen auch die zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Benutzungsverhältnisse.

§ 3 Sonstiges

Alle weiteren Regelungen bezüglich der Stadtbücherei und ihrer Außenstellen sind der "Benutzungsordnung Stadtbücherei" zu entnehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt am 14.02.2022

Susanne Irion Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Trossingen Dezernat I – SG 110

			Anlagen:				
Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:							
Nr. 4	GR - Ö vom 14	. Februar 2022					
Titel: Spendenannahme							
Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:							
Nr.	ТОР	Sitzung	Datum				

Erläuterungen:

Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme von Spenden. In Form einer Tischvorlage werden wir die Spendeneingänge im Zeitraum von Juli bis Dezember 2022 vorlegen.

Dezernent:

Ralf Sulzmann

Trossingen, 03.02.2022

Stadtverwaltung Trossingen Dezernat I – SG 110

An	lad	en:

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 5 GR - Ö vom 14. Februar 2022

Titel: Bekanntgaben und Verschiedenes - Beantwortung von Anfragen:

- Testungen an Schulen und in Kindergärten

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr. TOP Sitzung Datum

Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung vom 24.01.2022 wurde nachgefragt, warum Schülerinnen und Schüler an manchen Schulen nur vor Ort unter Aufsicht getestet werden und an anderen Schulen und Bescheinigungen von zu Hause aus möglich sind. Wie zugesagt geben wir einen Überblick über die aktuell geltenden Regelungen:

- An allen Schulen gilt eine Testpflicht unabhängig von der Inzidenz
- Alle Schülerinnen und Schüler müssen sich bei Schnelltests drei Mal pro Woche testen lassen.
- Dabei sind grundsätzlich die von der Schule zur Verfügung gestellten Tests zu verwenden.
- Die Schulen erhalten die Tests vom Land gestellt. Die Stadt hat dabei die Aufgabe die Tests beim Land rechtzeitig zu bestellen und nach Lieferung auf die sieben Schulen zu verteilen. (Hinzu kommen die 12 Kindergärten in der Stadt).
- An **Grundschulen** oder Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ Solwegschule) können Eltern die Tests durchführen und bescheinigen. Alle drei Grundschulen in Trossingen lassen die Tests einheitlich zu Hause zu.
- In den weiterführenden und beruflichen Schulen ist die Testung zuhause grundsätzlich nicht vorgesehen. Daher werden die Testungen an den weiterführenden Schulen ausschließlich vor Ort durchgeführt. Alternativ können Tests nur von so genannten Leistungserbringern (Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen) durchgeführt und bescheinigt werden.
- Von der Testpflicht ausgenommen sind seit dem 10. Januar 2022 nur noch Personen mit einer Auffrischungsimpfung, der sog. "Booster-Impfung" sowie Genesene, die mindestens eine Impfung erhalten haben. Das heißt, es müssen auch die Personen getestet werden, deren 2. Impfung bzw. Genesung weniger als drei Monate zurückliegt.

Für die Kindergärten gilt die gesonderte CoronaVO Kita:

- In den Kindergärten gilt ebenfalls eine mittlerweile landeseinheitliche Testpflicht. Ungetestet Kindern haben ein "Zutritts- und Teilnahmeverbot"

Seite 2 von 2

- Die Erziehungsberechtigten haben nach der CoronaVO Kita kein Wahlrecht, ob sie die Testung im häuslichen Bereich durchführen oder an der Testung in der Kita beziehungsweise Kindertagespflege teilnehmen wollen.
- Möglich ist aber auch, den Nachweis über den von einem Testzentrum durchgeführten Test zu erbringen. Ein Antigen-Schnelltests darf bei der Vorlage maximal 24 Stunden, ein PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.
- Die Testbeschaffung wird dabei nicht zentral vom Land übernommen, sondern liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Trägers. In Trossingen hat die Stadt die Beschaffung zentral für alle Träger übernommen. Mittlerweile hat das Land zugesagt, sich zumindest an den Kosten der Testbeschaffung zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung und das Antragsverfahren sind aktuell noch offen.

Dezernent:

Ralf Sulzmann

Trossingen, 03.02.2022